



AUSTRIA / PRO

AK E-Zustellung 29.1.2014

Subpostfächer

Markus Knasmüller
knasmueller@bmd.at





Subpostfächer

- Einführung wird überlegt
- Auswirkungen auf Rulebook soll überlegt werden
- Analog dazu sollte Postvollmacht angesehen werden
- Werde ich für nächsten Arbeitskreis als Diskussionsgrundlage aufbereiten.





Subpostfächer

- Derzeit: nur globales Postfach
- Idee Subpostfächer: z.B. Buchhaltung, Einkauf, Sales
- Kann Name nicht gefunden werden, erfolgt Zustellung an das Postfach der edID
- Juristische Person kann Subpostfächer anlegen und Zugriffsrechte festlegen
- Annehmen, Löschen, Antworten, Weiterleiten
- Sollte optional sein





Auswirkungen auf Rulebook

- In Kapitel 2 sollte in einem Abschnitt 2.5.1 der Begriff „Subpostfach“ erklärt werden.
- In Kapitel 5 „Registrierung der Benutzer beim Zustelldienst“ sollte die Anlage erklärt werden
- In Kapitel 7 „Suche“ muss es aufgenommen werden, da die Subpostfächer auch angezeigt werden müssen





Postvollmacht

Sendungsarten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nicht bescheinigte Sendungen (einschließlich RSA-¹ und RSb-Briefe von Gerichten sowie sonstigen Behörden und Ämtern)
- Eingeschriebene Briefsendungen Wertbriefe Pakete ohne Wertangabe ² Pakete mit Wertangabe ²
- Geldbeträge Bescheinigte Postsendungen und Geldbeträge mit dem Vermerk „eigenhändig“ ³

Es gelten die „Besonderen Bedingungen für die Postvollmacht“ in der jeweils gültigen Fassung, verfügbar unter www.post.at.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des (der) Vollmachtgebers (-geber)

- 1 Das sind Briefe, die Klagen oder andere eigenhändig zuzustellende Schriftstücke enthalten.
RSA-Briefe mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ werden nur an den Empfänger selbst abgegeben.
- 2 Pakete mit dem Vermerk „Persönlich“ werden ausschließlich an den Empfänger abgegeben.
- 3 Bescheinigte Briefsendungen und P.S.K. Anweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ werden nur an den Empfänger selbst abgegeben, sofern nicht o. a. Option gewählt wird.
Bescheinigte Briefsendungen sowie P.S.K. Anweisungen mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ werden ausschließlich an den Empfänger abgegeben.
- 4 Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, wenn ihre Echtheit nicht außer Zweifel steht oder nicht von einer Post-Geschäftsstelle bestätigt wurde.





Postvollmacht

- Wird beantragt
- Dennoch kann Absender angeben, dass Zustellung nur an Persönliche (nicht an Bevollmächtigte) erfolgen soll.
- ZustG § 13 (2)
- Bei Zustellungen durch Organe eines Zustelldienstes oder der Gemeinde darf auch an eine gegenüber dem Zustelldienst oder der Gemeinde zur Empfangnahme solcher Dokumente bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit dies nicht durch einen Vermerk auf dem Dokument ausgeschlossen ist.





Kapitel 3 des Rulebooks

- *Auch eine auf der Bürgerkarte eingetragene Vertretungsmacht entsprechend § 9 der Stammzahlenregisterverordnung iVm § 5 des E-Government-Gesetzes ist als Nachweis möglich.*
- <http://www.postserver.at/index.php?id=105>
- Würde aber jetzt einen Abschnitt 3.4 Vollmachten überlegen.

